

Hamburger Sport und Naturismus e.V.

eingetragener Verein im Vereinsregister Hamburg-Mitte unter VR 7857

Geländeordnung



<http://www.hsn-ev.de>

Wüsthofweg 28, 22339 Hamburg Telefon: 040 538 52 69

Hamburger Sport und Naturismus e.V.

Geländeordnung für das Vereinsgelände des HSN e.V.

In der Fassung des Beschlusses von der Mitgliederversammlung am 07.08.2021

1. Allgemeines und Grundsätzliches:

Das Vereinsgelände dient den Mitgliedern und Gästen im Sinne der Vereinssatzung zur sportlichen Betätigung, Erholung und freundschaftlichen Begegnung. Dieses wird gewährleistet durch den höflichen und respektvollen Umgang miteinander.

Der verantwortliche Umgang mit dem FKK – Gedanken innerhalb des Vereinsgeländes ist unbedingt einzuhalten. Darüber hinaus wird von den Mitgliedern erwartet, die Ziele des Naturismus anzustreben. In diesem Sinne ist **Naturismus ein Lebensstil in Harmonie in natürlicher Umgebung** der weitere Ziele miteinschließt, z.B. Wandern, Radeln, Sport, Schwimmen, Kanufahren in unbegrenzter Natur bei gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme und [ökologischem Engagement](#).

Dies kommt innerhalb des Vereinsgeländes auch zum Ausdruck in der regelmäßig gemeinschaftlichen Nacktheit, sofern nicht witterungsbedingt oder zum Schutz des Körpers Bekleidung sinnvoll erscheint, verbunden mit Selbstachtung. Nacktheit ist jedoch – abgesehen vom Baden – nicht verpflichtend.

2. Zutritt

Zutritt zu unserem Vereinsgelände haben:

- 1.1. Mitglieder des HSN e.V. und anderer DFK / INF- Vereine und befreundeter ortsnaher Vereine
- 1.2. autorisierte Vertreter von Institutionen (Behörden, Versicherungen usw.) in Ausübung ihres Dienstes,
- 1.3. Interessenten an einer Mitgliedschaft - Minderjährige in Begleitung Erwachsener,
- 1.4. die Verpächterin des Geländes und von ihr autorisierte Personen,
- 1.5. Mieter von Stellplätzen, die nicht Mitglieder sind,
- 1.6. beauftragte Handwerker und Vertreter von Versorgungsunternehmen,
- 1.7. eingeladene Gäste des Vereins oder seiner Mitglieder.
- 1.8. Medienvertreter und Berichterstatter sind schriftlich zu verpflichten, im Sinne der dieser Ordnung und der Vereinssatzung zu berichten und davon abweichende Darstellungen als dem Verein nicht zuzurechnendes Gedankengut zu beschreiben.
- 1.9. Andere Personen nach Zustimmung durch ein Vorstandsmitglied oder beauftragte Vertreter.

2. Aufenthalt

- 2.1. Von Besuchern, die das Vereinsgelände nicht ausschließlich aus beruflichen Gründen betreten, wird erwartet, dass sie die Regeln des Vereins akzeptieren und befolgen. Mitglieder verantworten das Verhalten ihrer Gäste.
- 2.2. Für Gäste von Mitgliedern ist eine Gebühr nach der Finanzordnung zu entrichten. Davon freigestellt sind Angehörige und Freunde von Mitgliedern, die ausschließlich für notwendige Hilfen für die Versorgung oder die Herrichtung oder Entsorgung des gemieteten Stellplatzes auf das Gelände gekommen sind.
- 2.3. Personen, die nicht Mitglied eines DFK-Vereines sind, ist der Aufenthalt zum Kennen lernen dreimal gestattet, danach sollte eine Mitgliedschaft angestrebt werden.
- 2.4. Sportler befreundeter Vereine sind für die aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen Gäste des HSN e.V. und vom Beitrag befreit.
- 2.5. Kurzbesuche bei Verwandten sind für die Dauer von 60 Minuten gebührenfrei. Die Kurzbesucher dürfen nicht in den See oder am Sportbetrieb teilnehmen.
- 2.6. Mitgliedern steht ein Umkleideraum mit anzumietenden Schrankfächern zur Verfügung
- 2.7. Der Geländeschlüssel kann nur über den Verein bezogen werden. Er darf weder kopiert noch verliehen werden. Der Geländeschlüssel öffnet und schließt die Tore, den Saniblock und die Gemeinschaftsräume.
- 2.8. Die Geländetore sind nach dem Passieren ständig verschlossen zu halten.

3. Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen auf dem Vereinsgelände ist für reine Landschaftsbilder für private Zwecke erlaubt. Ablichtungen von Personen bedürfen in jedem Falle deren Zustimmung (für Minderjährige der Eltern). Veröffentlichungen – auch die Einstellung in Foren des Internets – bedürfen der schriftlichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Verstöße werden strafrechtlich verfolgt; Eltern haften für ihre Kinder.

4. Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Wohnwagen, Vorzelte und Zelte können von Vereinsmitgliedern auf den vom Verein angemieteten Stellplätzen aufgestellt und in der Zeit vom 1.4. bis 31.10. bewohnt werden. Gäste nutzen hierfür die zugewiesenen Plätze. Diese Nutzung ist mit der Verpächterin abgesprochen und bewegt sich in Übereinstimmung mit dem Pachtvertrag.

Weder der Verein noch die Verpächterin übernehmen mit dieser Erlaubnis Folgen aus ggfls. erfolgenden Auflagen aus gesetzlichen Regelungen und/oder behördlichen Auflagen.

- 4.1. Zugelassen sind Wohnwagen mit einer max. Länge von 6,50 m. Es gilt das tatsächliche Maß, nicht die Typenbezeichnung. Die Aufstellung größerer Wohnwagen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 4.2. Der Abstand zwischen den Wohnwagen und/oder Zelten muss aus Sicherheitsgründen mind. 3,00 m betragen. Die zulässige Größe des Wohnwagens oder Zeltes ist von der Größe und dem Schnitt des Stellplatzes abhängig. Es darf nur max. 30% der Stellplatzfläche mit Wohnwagen inkl. Vorzelt belegt werden.

- 4.3. Die Aufstellung eines Wohnwagen/Zeltes auf dem Stellplatz ist mit dem Vorstand verbindlich abzusprechen.
- 4.4. Für alle Wohnwagen mit Gasanlagen ist ein für die laufende Saison gültiges Zertifikat von außen sichtbar anzubringen.
- 4.5. Wohnwagen dürfen nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln gereinigt werden. Durch regelmäßige Reinigung ist ein ordentlicher Eindruck sicherzustellen.
- 4.6. An Stellplätzen mit 230-Volt-Anschluss gilt die jeweils aktuelle VDE Norm.
- 4.7. Es darf pro Stellplatz 1 Kiste, Maße bis H 1,20 m, L 2,00 m, T 1,00 m. oder nach schriftlicher Absprache mit dem Vorstand kann auch ein Gerätezelt oder ein Gerätehaus mit den Maßen bis H 2,00 m, L 1,80 m, T 1,50 m aufgestellt werden.
- 4.8. Der bzw. die angemieteten Plätze sind stets in einem gepflegten Zustand z.B. mit gemähtem Rasen zu halten.
- 4.9. Das Abziehen des Wohnwagens bei Aufgabe oder Kündigung des Stellplatzes muss bis zum 31. Oktober (Saisonende) abgeschlossen sein. Ausnahmen kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen, wenn die witterungsbedingten Umstände dies zulassen.
- 4.10. Für die Kündigung eines Stellplatzes gelten die gleichen Fristen und Termine wie für die Mitgliedschaft im Verein; Ausnahmen können mit dem Vorstand abgesprochen und vereinbart werden.

5. Befahren des Geländes

- 5.1. Für alle Fahrzeuge gilt Schrittgeschwindigkeit. Spielende Kinder und Fußgänger dürfen nicht gefährdet oder belästigt werden.
- 5.2. Auf dem gesamten Gelände – mit Ausnahme der Parkplätze und deren Zuwegung zum nächsten Tor – besteht Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge zur Personenrettung, für Geländearbeiten, zur Ver- und Entsorgung und von auf dem Gelände beschäftigten Handwerkern.
- 5.3. Das Befahren der Sportplätze ist grundsätzlich untersagt.
- 5.4. Zum Auf- und Abziehen der Wohnwagen dürfen in der Sommersaison außerhalb der Ruhezeiten nur befestigte Fahrwege befahren werden. Außerhalb der befestigten Fahrwege sind dafür Rangierhilfen (Hunte) zum Bewegen der Wohnwagen einzusetzen.
- 5.5. Parken und Abstellen von Fahrzeugen darf nur auf den Parkplätzen erfolgen.
- 5.6. Zum Transport von Gepäck stehen Schiebkarren bereit
- 5.7. Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

6. Geländepflege, Abfallentsorgung

- 6.1. Der Verein hält während der Saison Müllbehälter für seine Mitglieder und Gäste vor: ausschließlich für Restmüll und eine Papiertonne vor.

- 6.2. Diese Behälter sind nicht für Verpackungen, Glas, Batterien, Sondermüll, Sperrgut, elektrische Geräte, Kabel und Leuchtmittel vorgesehen; dieser Müll ist durch die Verursacher zu entsorgen, d.h. vom Vereinsgelände zu entfernen!!
- 6.3. Alle Arten von Abfall sind umgehend zu entsorgen – insbesondere bei drohendem Schädlingsbefall!
- 6.4. Schmutzwasser muss in Kanistern aufgefangen werden und in den an den Sanitäreinrichtungen befindlichen Schmutzwasserausgüssen entleert werden.
- 6.5. Alle Pflanzen- und Rasenabfälle müssen auf den dafür vorgesehenen Kompostflächen entsorgt werden.
- 6.6. Die angemieteten Stellplätze sind von den Mietern in einem ansehnlichen und gepflegten Zustand zu erhalten; die Rasenflächen sind regelmäßig zu mähen; die Hecken und Büsche sind zu beschneiden.
- 6.7. Das Anpflanzen bzw. Entfernen von Büschen und Bäumen auf den Stellplätzen ist mit dem Geländewart abzustimmen; seine Anweisungen sind zu befolgen. Sträucher (Hecken) sollen auf den Stellplätzen die Länge einer Liege (2 m) und eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.
- 6.8. Für die Umgestaltung des angemieteten Stellplatzes ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. In diesem Antrag muss die genaue Umgestaltung benannt werden. Vor der Umgestaltung des Stellplatzes werden Fotos vom Platz gemacht, diese werden mit dem schriftlichen Antrag und der schriftlichen Zustimmung des Geländewartes mit in die Mitgliederakte genommen. Es ist schriftlich festzuhalten, welche Pflanzen in welcher Menge wo auf dem Platz gepflanzt werden, ebenso eine Umgestaltung des Platzes. Das Pfandgeld von 200€ muss vor Beginn der Anpflanzung und Umgestaltung in der Geschäftsstelle hinterlegt werden.
- 6.9. Feste Einzäunungen und Windschutzanlagen zerstören den natürlichen Charakter des Geländes; sie sind nicht gestattet.
- 6.10. Der Gebrauch von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren ist aus Umweltschutzgründen untersagt. Eine Ausnahme bildet ausschließlich der vereinseigene Rasenmäher. Rasenmähen auf den Stellplätzen ist montags bis freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:30 Uhr und an Wochenenden von 11:00 bis 13:00 Uhr und samstags von 15:00 bis 19:00 gestattet. Diese Einschränkungen gelten nicht für Vereinsarbeiten.
- 6.11. Ausgeliehenes Werkzeug, Gartengeräte und Schubkarren sind unverzüglich nach Gebrauch im ordentlichen Zustand zurückzugeben.
- 6.12. Außer Zelten zum Übernachten, Wohnwagen mit Vorzelten und Gerätekisten (Nr. 4.7) sind keine dauerhaften „Bebauungen“ zulässig. Zusätzliche Sonnensegel, Party- und Kinderzelte, Windschutzplanen u. ä. sind mit Sonnenuntergang zu entfernen.
- 6.13. Offene Feuer sind nur an den Feuerstellen erlaubt – nicht auf den Stellplätzen. Das Verbrennen von Holz und das Sonnenwendfeuer regelt der Vorstand für Einzelfälle. Das Grillen mit Holzkohle ist mit der gebotenen Vorsicht auf den Stellplätzen zulässig; die Verwendung fester Anzündler wird empfohlen.

7. Arbeitseinsatz der Mitglieder

- 7.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend ihrer körperlichen Möglichkeiten an Vereinsarbeiten – insbesondere der Gelände- und Gebäudeunterhaltung – zu beteiligen.
- 7.2. Jedes Mitglied hat jährlich mindestens sechs Arbeitsstunden – davon vier Stunden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni zu erbringen.
- 7.3. Die gesamtstundenzahl von 6 Arbeitsstunden müssen bis zum 30. November abgeleistet sein.
- 7.4. Dies kann zu den festgelegten Arbeitstagen oder durch die Übernahme fester Aufgaben nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Vorstand erfolgen.
- 7.5. Mitglieder können sich für die Pflichtarbeitsstunden vertreten lassen.
- 7.6. Für nicht erbrachte Pflichtarbeitsstunden kann der Verein ersatzweise jeweils 25 € berechnen.
- 7.7. Mitglieder, die nachweislich für Ihren Unterhalt öffentliche Leistungen (nicht: Pensionen / Renten) erhalten, können mit dem Vorstand eine schriftliche Vereinbarung treffen über von ihnen entgeltlich zu übernehmende Vereinsaufgaben. Diese übernommenen Aufgaben können mit maximal 15 Stunden jährlich zu je 10 € auf den zu leistenden Mitgliedsbeitrag angerechnet werden.

8. Landschaftsschutz, Pflege der Seen

- 8.1. Das Vereinsgelände ist Landschaftsschutzgebiet; es wird außer von den Mitgliedern und Gästen von scheuen Wildtieren genutzt (Rehen, Fasanen, Falken, Fledermäusen u.v.a.m.). Dies soll von allen menschlichen Nutzern respektiert und gefördert werden.
- 8.2. Das Mitbringen und Halten von freilaufenden Tieren wie Hunden und Katzen ist deshalb untersagt. Kleintiere, die ausschließlich in Käfigen gehalten werden, sind von diesem Verbot ausgenommen, wenn sichergestellt ist, dass sie keine ansteckenden Krankheiten haben.
- 8.3. Das Befahren des Sees mit Schwimmkörpern ist während der Brutzeit (bis Ende Juni) grundsätzlich untersagt. Auf den Schwimmbahnen sind Boote und andere Schwimmkörper nicht zu nutzen, wenn Schwimmer sich gefährdet fühlen können.
- 8.4. Das Füttern von Wasservögeln, das Angeln und Fischen und Schneiden oder Pflücken von Seerosen und Schilf (einschl. Pompesal) ist untersagt.
- 8.5. Baden und Schwimmen geschieht auf eigene Gefahr. Kinder sind von ihren Eltern ausreichend zu beaufsichtigen. Der Verein haftet nicht bei Badeunfällen.
- 8.6. Der „Große See“ gehört nicht zum gepachteten Vereinsgelände. Von der Verpächterin ist die Nutzung nur zum Schwimmen für Mitglieder und ihre Gäste erlaubt mit der Auflage, dass nur vom Badesteg der See zu nutzen und zu verlassen ist. Die Regeln dieser Geländeordnung gelten auch für diesen Bereich.
- 8.7. Baden nur ohne Sonnenschutzmittel, um das Wasser vor öligen Oberflächen zu schützen.
- 8.8. Das Baden ist nur nackt erlaubt. Ausnahmen werden bei pubertierenden Jugendlichen geduldet.

- 8.9. Das Betreten des zugefrorenen Sees erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Unfälle jeglicher Art.
- 8.10. Rauchen ist nur auf den Stellplätzen, am Vereinshaus, an der Hummelhütte, am Grillplatz Feuerstellen erlaubt. Im gesamten übrigen Gelände und in geschlossenen Räumen gilt absolutes Rauchverbot.
- 8.11. Durch die Nutzung von Musikinstrumenten, Radios und Fernsehern usw. dürfen andere nicht gestört werden. Dem berechtigten Verlangen nach Reduzierung oder Unterlassung von Störungen ist Folge zu leisten.
- 8.12. Die Gemeinschaftsräume- und plätze des Vereins (Große Hütte, Hummelhütte, Grillplätze und Feuerstellen) stehen allen Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung. Für private Veranstaltungen empfiehlt es sich, bei der Geschäftsstelle anzumelden. Veranstaltungen des Vereins haben Vorrang.
- 8.13. Im Bereich der Wohnwagenstellplätze ist eine Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr einzuhalten. Für sportliche Aktivitäten auf den Sportanlagen und am Kindersee gilt dies nicht.
- 8.14. Nachtruhe ist von 22:00 bis 8:00 Uhr einzuhalten. Ausnahmen gelten für Veranstaltungen des Vereins, die mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben wurden.